



Beitragsordnung des SV Grün-Weiss Brieselang e.V.

(Anpassung gem. MV vom 25. 09.2017)

§ 1 Grundlagen und Gültigkeit

Gemäß § 16 der Satzung des SV Grün-Weiss Brieselang e.V. erhebt der Verein Beiträge von seinen Mitgliedern. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), die Aufnahmegebühren sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen).

1. Die Grundlage zur Festlegung der Beiträge ist die zum Haushaltplan erforderliche Liquidität zur Sicherung des gesamten Sportbetriebes.
2. Können durch
 - o Wegfall von kostenlosen Nutzungsrechten,
 - o Kürzungen von Zuschüssen,
 - o Erhöhungen der Kosten des Sportbetriebes

die Finanzen absehbar für das Folgejahr durch die bisher gültigen Mitgliedsbeiträge nicht mehr gedeckt werden, sind Beitragserhöhungen zwingend notwendig. Diese Erhöhungen sind rechtzeitig, in der Regel spätestens bis Ablauf eines Kalenderjahres für das Folgejahr bekanntzugeben. Sollten solche Kostenerhöhungen schon im laufenden Jahr zu Liquiditätsproblemen des Vereins führen, können Umlagen von den Mitgliedern durch Beschluss des Gesamtvorstandes abgefordert werden. Diese Umlagen können jährlich maximal 20% des Jahresbeitrages betragen.

§2 Beitragserhebung

Die monatlichen Mitgliedsbeiträge werden im Voraus quartalsweise, halb- oder jährlich (bis zum 31.03. bei jährlicher Zahlung) erhoben.

§3 Beitragshöhe

Die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge für die Mitgliedschaft im Verein wird wie folgt festgelegt:

Beitragsstufe 1: 14,40 Euro

- ordentliche Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres mit Spielstättennutzung (Sportplatz und Sporthalle)

Beitragsstufe 2: 11,40 Euro

- jugendliche Mitglieder mit Spielstättennutzung (Sportplatz und Sporthalle)
- Freizeitbereich – Basketball, Handball

Beitragsstufe 3: 6,20 Euro

- passive Mitglieder
- Freizeitbereich – Fitness

Beitragsstufe 4: 5,20 Euro

- Freizeitbereich – Nordic Walking, Wandern, Laufen, Radwandern

Für Mitglieder, die in mehreren Sportgruppen innerhalb des SV Grün-Weiss Brieselang e.V. aktiv sind, gilt die jeweils höhere Beitragsstufe.

Über Minderung oder Aussetzung des Mitgliedsbeitrages aus sozialen und anderen Gründen entscheidet der erweiterte Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitglieds.

§4 Beginn der Beitragserhebung

Die Beitragserhebung beginnt im Eintrittsmonat mit vollem Monatsbeitrag.

§5 Aufnahmegebühr

Für Mitglieder, die ihre Aufnahme beantragen, wird eine Aufnahmegebühr von 10,00 Euro erhoben. Diese Gebühr wird mit der Aufnahme im Verein fällig.

Bei aktiven Mitgliedern mit erforderlichem Spielerpaß und/oder Spielberechtigungsge-
nehmigung werden zusätzlich einmalig 5,00 Euro Gebühren vom Verein erhoben.

§6 Beitragskassierung

Die Beitragskassierung erfolgt mindestens quartalsweise im Lastschriftinzugsverfahren. Die Zustimmung für den Beitragseinzug wird von den Mitgliedern schriftlich bei der Aufnahme im Verein erteilt. Der Beitrag wird ab dem ersten Monat des Quartals fällig. Im Ausnahmefall kann, nach begründetem und schriftlichem Antrag, der Vorstand andere Kassierungsmodalitäten des jeweiligen Beitrages beschließen.

Im Fall von Rücklastschriften und ab der 2. Mahnung berechnet der Verein zusätzlich zu den entstehenden Bankgebühren ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 Euro gegenüber dem Mitglied.

§7 Sonderregelungen

Allen Mitgliedern des Vereins, die aus zwingenden Gründen über ein Jahr nicht am Vereinsleben teilnehmen können, kann eine ruhende Mitgliedschaft auf Antrag gewährt werden. Die zwingenden Gründe sind im Antrag darzustellen. Der Jahresbeitrag entspricht dann der passiven Mitgliedschaft.

Im Verein kann man förderndes Mitglied sein. Die Höhe des Förderbetrages sollte mindestens dem Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitglieds entsprechen.

Alle Ehrenmitglieder, die entsprechend der Satzung von der Beitragsleistung befreit sind, können als fördernde Mitglieder auftreten.

§8 Gültigkeit

Die Änderung der Beitragsordnung gilt ab dem 01. Januar 2018 und solange, bis sie durch eine neu beschlossene Beitragsordnung ersetzt wird.

Die Beitragsordnung wurde auf der Mitgliedervollversammlung am 25. September 2017 beschlossen.

Brieselang, den 25. September 2017